



Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK

Schlussabrechnungen: Schlanke Prozesse und weniger Kleinteiligkeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Mandanten Corona-Wirtschaftshilfen beantragt haben und noch nicht alle Schlussabrechnungen eingereicht haben, dann haben Sie dieser Tage eine Mail vom Service-Desk bekommen. Hierin werden Sie über Rückforderungen, Strafzinsen und Haftungsrisiken informiert. Eine Fristverlängerung wird ausgeschlossen. Was sollen die Kolleginnen und Kollegen denn machen, wenn sie die Schlussabrechnung nicht fristgemäß abschließen können? Diese Fallbeil-Methode ist erschütternd. Die Bewilligungsstellen legen unsere Kanzleien derzeit quasi lahm. Deren von tiefem Misstrauen geprägten und oft unsinnigen Rückfragen sind eine Zumutung.

So fordern die Bewilligungsstellen zum Teil selbst bei kleinen Förderbeträgen sämtliche Belege an, auch wenn diese bereits bei der Antragstellung eingereicht wurden. Scheinbar arbeiten oft unerfahrene und fachfremde Mitarbeiter schlicht einen Katalog an einzureichenden Nachweisen ab, ohne Rücksicht darauf, wie sinnvoll dies in dem jeweiligen Einzelfall ist. Diese unsinnigen Nachfragen müssen aufhören. Zudem sollen wir Steuerberaterinnen und Steuerberater viele Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung dann binnen kürzester Zeit Rückfragen beantworten. Der dadurch entstehende Aufwand ist allerdings keinesfalls von unserer Honorarrechnung abgedeckt. Und diese werden dann noch von den Bewilligungsstellen gekürzt. Das sind nur ein paar Beispiele für die aktuelle Situation in den Kanzleien, die uns zurecht wütend machen. Und das Schlimmste ist, dass dies bis ins Jahr 2027 noch so weitergehen soll.

Klar ist: Fördervolumina in Millionenhöhe müssen selbstverständlich genau überprüft werden. Aber bei geringen Fördersummen ist die viel zu kleinteilige Überprüfung durch die Bewilligungsstellen

nicht nachvollziehbar. Schon gar nicht bei prüfenden Dritten, die als Compliance-Instanz eingesetzt waren. Wir Steuerberaterinnen und Steuerberater haben ein strenges Berufsrecht und sind Organe der Steuerrechtspflege. Bestätigen wir die Plausibilität der von uns gestellten Anträge, können die Bewilligungsstellen unserer Arbeit vertrauen. Das entlastet die Landeshaushalte und unsere Kanzleien.

Die Politik versprach damals ein bürokratiearmes Verfahren und schuf stattdessen ein weiteres Bürokratiemonster. Um es also deutlich zu sagen: Gehen diese kleinteiligen Prüfungen weiter, kann die Frist zur Abgabe der Schlussabrechnung zum 31. März nicht eingehalten werden.

Was muss passieren, damit es doch gelingen kann? Ganz einfach: Wir benötigen schlanke Prozesse und eine Kleinbetragsregelung, die bei geringen Fördervolumen keine Schlussabrechnung vorsieht. Es braucht Fristen, die auch für die Bewilligungsstellen gelten. Und vor allem ein besseres Miteinander und kein Gegeneinander. Das Misstrauen gegenüber unserem Berufsstand muss enden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben viel getan, um unsere Mandanten und unser Land in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen. Jetzt ist es an Politik und Verwaltung, sicherzustellen, dass unsere Mandanten endlich Rechtssicherheit erlangen und Corona auch für unseren Berufsstand endlich ein Ende hat.

Ihr
Hartmut Schwab

Bürokratieentlastungsgesetz IV greift zu kurz

Die BStBK nahm am 2. Februar 2024 zum Gesetzentwurf des BMJ für das vierte Bürokratieentlastungsgesetz Stellung. Grundsätzlich begrüßt sie jegliche Bestrebungen, für eine bessere Rechtsetzung zu sorgen und Bürokratie abzubauen.

Der aktuelle Gesetzentwurf ist das Ergebnis einer umfassenden Verbändeabfrage, bei der insgesamt 442 Entlastungsvorschläge eingebracht wurden. Auch die BStBK legte umfassende Maßnahmen vor, mit denen insbesondere im Steuerrecht Vereinfachungen vorgenommen und damit Bürokratie wirksam abgebaut werden kann. Sie drängte u. a. auf weniger Berichtspflichten, mehr Pauschalen und weniger Einzelfallgerechtigkeit im Steuerrecht. Vor dem Hintergrund ist der aktuelle Gesetzentwurf nach Auffassung der BStBK ernüchternd: In handels- und steuerrechtlicher Hinsicht soll die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt werden. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung nicht hinrei-

chend durchdacht, sodass der Bürokratieentlastungseffekt in der Praxis „verpufft“.

Zudem rechnet die BStBK mit steigenden Bürokratielasten bspw. durch die globale Mindestbesteuerung, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die vorgesehene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Daher fordert die BStBK die Politik auf, Bürokratieabbau dringend wirksam anzugehen. Es gelte zwingend, Melde- und Berichtspflichten sowie Dokumentationspflichten abzubauen, statt neue „Bürokratiemonster“ zu schaffen bzw. diese noch weiter auszuweiten. Denn neben der hohen Abgabenlast gehört die enorme Bürokratie in Deutschland nicht nur zu den wesentlichen Standortnachteilen im internationalen Wettbewerb, sondern behindert auch die Wirtschaftstätigkeit inländischer Unternehmen. Sie belastet gerade kleine und mittelgroße Unternehmen sowie deren Steuerberater*innen.

DIGITALISIERUNG

Digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten

Anfang Februar 2024 lud das BMF die BStBK und weitere ausgewählte Verbände sowie Mitglieder der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu mehreren Fachgesprächen ein, um die materiellrechtlichen und technischen Aspekte des Diskussionsentwurfs einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung zu diskutieren. Die vom BMF vorgelegte Verordnung sieht einen einheitlichen Standard vor, mit dem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen von Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauren an die Finanzverwaltung übermitteln sollen.

Die BStBK begrüßte bei den Fachgesprächen im Grundsatz das Vorhaben, einheitliche digitale Schnittstellen zu schaffen. Sie nutzte aber auch die Gelegenheit, um deutliche Kritik an dem vorgelegten Entwurf zu äußern. Angesichts der drohenden Rechtsfolge einer Begrenzung der Beweiskraft der Buchführung mit der Möglichkeit der Schätzung müsse die Verordnung rechtssicher den Anwendungsbereich und inhaltlichen Umfang an meldepflichtigen Daten definieren.

Mehrfachmeldungen an die Finanzverwaltung bzw. Meldeverpflichtungen in unterschiedlichen Formaten sollten zwingend vermieden werden. Die BStBK sprach sich daher für einen nicht proprietären, maschinenlesbaren und international erprobten Standard und ein Andocken an bestehende Systeme wie die E-Bilanz aus. Der Entwurf erfordert u. a. Daten aus unterschiedlichen Systemen in einem Hauptsystem zu aggregieren und verlagert damit den wesentlichen Aufwand auf die Steuerpflichtigen und ihre Berater*innen. Fachlichkeit und technische Umsetzung müssten daher nach Auffassung der BStBK korrespondieren, um den Implementierungsaufwand möglichst gering zu halten.

Bereits am 26. Januar 2024 nahm die BStBK gegenüber dem BMF zu dem Entwurf Stellung. Das BMF kündigte an, die in den Fachgesprächen adressierte Kritik in der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufzugreifen, den Entwurf zu überarbeiten und danach den Austausch mit den Verbänden fortzusetzen.

BMF-Schreiben zum Steueroasen-Abwehrgesetz

Die BStBK nahm am 9. Januar 2024 zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb, kurz Steueroasen-Abwehrgesetz, Stellung. Das Gesetz, das am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, soll Geschäfte mit Steueroasen erschweren. Ziel ist es, Staaten, die Vorgaben in den Bereichen Transparenz in Steuer-sachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, zum Umdenken zu bewegen. Da gegenüber anderen Staaten keine direkte gesetzgeberische Befugnis besteht, sollen deutsche Steuerpflichtige durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen mit Steueroasen aufzunehmen oder fortzusetzen.

Die BStBK setzt sich fortlaufend für die korrekte Anwendung des geltenden Steuerrechts ein. Sie begrüßt den Entwurf eines BMF-Schreibens, insbesondere, da dieser auf einige praxisrelevante Auslegungsfragen eingeht und damit Rechtssicherheit schafft. Allerdings geht das Entwurfsschreiben nach Auffassung der BStBK an einigen Stellen zu weit. So geht es bei mittelbar ausgeschütteten Dividenden pauschal davon aus, dass dabei vorrangig die Dividenden von Unternehmen aus Steueroasen ausgeschüttet werden. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Daher drängt die BStBK stattdessen darauf, den deutschen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, um welche Dividenden es sich handelt. Zudem fordert die BStBK, die Ausführungen zu den gesteigerten Mitwirkungspflichten auch auf nahestehende Personen zu erweitern. Denn auch nahestehende Personen können ebenso wie unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellen und der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen.



Die Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

Gesamthandsprinzip im Grunderwerbsteuergesetz unbefristet fortführen

Die Abschaffung des sogenannten Gesamthandsprinzips zum 1. Januar 2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts hat insbesondere auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen. Um nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen, fordert die BStBK, das Gesamthandsprinzip für Zwecke der Grunderwerbsteuer unbefristet fortzuführen.



Boris Kurczinski
Mitglied im Präsidium der BStBK

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) reformierte der Gesetzgeber das Gesellschaftsrecht umfassend. Eine wesentliche Änderung war die Abschaffung des sogenannten Gesamthandsprinzips zum 1. Januar 2024. Diese hat insbesondere auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen, u. a. auf laufende Behaltensfristen bei Grundstücksübertragungen zwischen Personengesellschaften und deren Gesellschaftern, und sorgt somit für große Unsicherheiten bei Steuerberater*innen und ihrer Mandantschaft. Mit einer Regelung im Wachstumschancengesetz wollte der Gesetzgeber zumindest verhindern, dass Personengesellschaften und deren Gesellschafter durch das Inkrafttreten des MoPeG bereits laufende Behaltensfristen verletzen. Konkret war vorgesehen, dass an die Stelle des Vermögens der Gesamthand bis zum Ablauf der laufenden Behaltensfristen das Gesellschaftsvermögen im Sinne des MoPeG tritt. Dies hätte jedoch ausschließlich auf die laufenden Behaltensfristen abgezielt, aber nicht auf Steuervergünstigungen für Übertragungen ab dem 1. Januar 2024. Ende November geriet das Wachstumschancengesetz dann durch den vom Bundesrat geforderten Vermittlungsausschuss und die vertagten Verhandlungen ins Wanken.

Erfreulicherweise erkannte der Gesetzgeber auch auf Drängen der BStBK, dass jetzt Eile geboten war, und brachte die noch im Jahr 2023 zwingend zu beschließenden steuerrechtlichen Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz „auf den letzten Metern“ mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz auf den Weg. Die BStBK begrüßt grundsätzlich das beherzte Handeln des Gesetzgebers.

Denn die neue und bereits in Kraft getretene Regelung schreibt das Gesamthandsprinzip für Zwecke des Grunderwerbsteuergesetzes zunächst fort. Damit können die Steuervergünstigungen bei Personengesellschaften auch weiterhin genutzt werden. Das heißt konkret: Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Durch die Regelung ist die Nutzung der Steuervergünstigungen nach §§ 5, 6 und 7 des Grunderwerbsteuergesetzes weiterhin möglich und ein Verstoß gegen bestehende Nachbehaltensfristen vorerst ausgeschlossen.

Der Haken: Gesetzlich ist auch festgeschrieben, dass die Regelung nur zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2026 anzuwenden ist. Damit wurde nach unserer Auffassung das Problem der Auswirkungen des MoPeG auf das Grunderwerbsteuergesetz lediglich verschoben. Ab dem 1. Januar 2027 besteht wieder die Gefahr, Behaltensfristen zu verletzen. Dies führt dazu, dass geplante Übertragungen in der Praxis nicht rechtssicher vollzogen werden können. Hier sollte der Gesetzgeber dringend nachbessern.

Um nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen und vorgesehene Übertragungen nicht zu behindern, fordern wir deshalb mit Nachdruck, den Status quo im Grunderwerbsteuergesetz zeitlich unbegrenzt sicherzustellen. Zumindest muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass bereits laufende Behaltensfristen ab 2027 nicht verletzt werden. Dafür setzen wir uns im weiteren Verfahren gezielt ein.



Präsidententreffen der Steuerberaterkammern

Am 2. Februar 2024 tauschten sich die Präsident*innen der Steuerberaterkammern über fachliche Fragen zu aktuellen Steuer- und Berufsrechtsthemen in Köln aus. Gesprochen wurde u. a. über die E-Rechnung, die Steuerberaterplattform und die Fachkräfteinitiative, mit der die BStBK zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV ab Mai für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte begeistern möchte.

Jetzt anmelden – DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2024

Keynotes: Bundesfinanzminister Christian Lindner und Dr. Florence Gaub

Das große Jahrestreffen des Berufsstands findet am 13. und 14. Mai 2024 in Berlin statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen sowie Themen zu informieren und auszutauschen, die Steuerberater*innen in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Die Teilnehmer*innen erwartet eine dynamische Mischung aus spannenden Keynotes, umfangreicher Fortbildung, Top-Referent*innen, Wissen und Netzwerken auf höchstem Niveau. Für den Kongressauftakt hat Bundesfinanzminister Christian Lindner sein Kommen zugesagt. Er spricht in seiner Keynote über die aktuellen steuerpolitischen Vorhaben der Bundesregierung. Interessant werden auch die Ausführungen von Dr. Florence Gaub, Zukunftsforscherin und Forschungsdirektorin der NATO-Militärakademie. Sie wird u. a. ihre Gedanken zur zukünftigen Gestaltung und Ausrichtung von Gesellschaft und Politik in Deutschland teilen.

Zu den weiteren Höhepunkten gehören Vorträge u. a. zu:

- Digitalisierung, KI & Co
- Update Ertragsteuern
- Steuerbilanz 2023
- Umsatzsteuer aktuell

- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht
- Der Steuerstreit
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern
- Mediation – Konflikte erfolgreich lösen

Speziell für junge Berufsangehörige bietet die BStBK wieder einen „Treffpunkt junge Steuerberater“ unter der Überschrift „New Work als Lösung für StB-Kanzleien“ an. Das Konzept aus Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

In einer umfangreichen Fachausstellung können sich die Teilnehmer*innen über innovative Produkte und Dienstleistungsangebote informieren. Selbstverständlich ist auch Zeit zum Feiern und für Networking eingeplant. Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntag in der Fachausstellung statt und gefeiert wird am Montag beim Champions-League-Teilnehmer 1. FC Union Berlin in den Räumen des Stadions *An der Alten Försterei*.



Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.dstbk.de



Treffen mit Steuerabteilungsleiter*innen des Bundes und der Länder

Die Präsident*innen der 21 Steuerberaterkammern trafen sich am 15. Februar 2024 mit den Steuerabteilungsleiter*innen des Bundes und der Länder zu einem Fachgespräch über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Themen in Berlin. Unter anderem tauschten sie sich zur Steuerberaterplattform, zur Modernisierung der Betriebsprüfung und zum Stand der Gesetzgebung im Berufsrecht aus.

BStBK-Seminare:

Kanzleiübertragung: So gelingen Verkauf und Übergabe

12.03.2024 (Frankfurt)
Halbtagesseminar

Live-Webinar

Update 2024: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen

12.03.2024

Live-Webinar

Update Datenschutz für Steuerberatungskanzleien

13.03.2024

Live-Webinar

Must Know Insolvenzrecht für Steuerberater

21.03.2024

Live-Webinar

Fördermittelberatung für Existenzgründer und Nachfolger

22.03.2024

ONLINE+PRÄSENZ-Lehrgang:

Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern

Ab 11.04.2024 (Münster)

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>

BStBK **BUNDES STEUERBERATER KAMMER**

BStBK-Report 03-2024

Redaktionsschluss: 26.02.2024

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck

Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

